

## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Wahl von Landammann und Landesstatthalter

Die Landsgemeinde hat für eine Amtsdauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Regierungsrates den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen.

Die Landsgemeinde befindet mit der neuen Strafprozessordnung über die Erhöhung der Zahl der Oberrichter und eine Änderung bezüglich der Wahl der Strafverfolgungsbehörden. Deshalb findet die Wahl der Gerichtsbehörden nach dem dazu gefällten Entscheid statt. Anschliessend erfolgt die Vereidigung auch der Regierungsräte.

## § 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2010

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von 2,1 Millionen Franken und in der Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von 21,5 Millionen Franken vor. Für Abschreibungen sind 15,8 und als Entnahme aus den Spezialfinanzierungen 8,9 Millionen Franken vorgesehen. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf 11,4 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad erreicht 47,2 Prozent.

Das Resultat verschlechterte sich gegenüber den vergangenen Jahren deutlich, und die Kennzahlen sind schlecht, obschon Budgeteingaben und Investitionen massiv gekürzt worden sind. Zurückzuführen ist dies vor allem auf Steuersenkungen (10,6 Mio. Fr.), Steuerausfälle aufgrund der angespannten konjunkturellen resp. wirtschaftlichen Lage (5 Mio. Fr.), fehlende Gewinnablieferung der Kantonbank (7 Mio. Fr.) sowie steigende Ausgaben im sozialen Bereich, insbesondere für Prämienverbilligung und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (8,5 Mio. Fr.). – Das Budget verstösst aber nicht gegen das Finanzhaushaltgesetz, welches mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung verlangt, weil die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre ausgleichend wirken.

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2010 auf 95 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 2 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:*

- 1,5 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals;
- 0,25 Prozent der einfachen Staatssteuer für die Gesamterneuerung der Linth Arena (SGU);
- 0,25 Prozent der einfachen Staatssteuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke.

## § 4 Änderung der Kantonsverfassung (Mehrheitsprinzip bei interkantonalen Zweckverbänden)

---

### **Die Vorlage im Überblick**

*Für Statutenänderungen bei Zweckverbänden verlangt die Kantonsverfassung die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden, also Einstimmigkeit. Dies kann grösseren, namentlich interkantonalen Verbänden das Funktionieren verunmöglichen, weil eine einzige Gemeinde eine Änderung blockieren könnte. Interkantonale Zweckverbände nehmen immer häufiger das Mehrheitsprinzip in ihr Statut auf. Dies soll die Kantonsverfassung ausdrücklich erlauben. Für kantonale Verbände bedarf es dieses Vorbehalts nicht. Das Einstimmigkeitsprinzip gilt hier weiter uneingeschränkt.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, die Kantonsverfassung zu ändern.*

---

### **1. Ausgangslage**

Es gibt verschiedene interkantonale Zweckverbände: z.B. Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet seit 1974; Vereinbarung über den Bau und den Betrieb der gemeinsamen zentralen Abwasserrei-

nigungsanlage in Bilten seit 1977. Geregelt wurde das Zweckverbandswesen mit der Kantonsverfassung von 1988 und dem Gemeindegesetz von 1992.

Bei der Fusion von Gemeinden, die solchen Zweckverbänden angehören, zeigt sich regelmässig Anpassungsbedarf, vor allem weil die Stimmrechtsverhältnisse ändern. Einzelne Zweckverbände verfügen bereits über fusionsunabhängige Regelungen (z. B. Statuten des Zweckverbandes für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet), andere werden entsprechende Anpassungen vornehmen müssen. Bei innerkantonalen Zweckverbänden (z. B. Abwasserverband Sernftal) stellt sich diese Problematik nicht, weil die Verbände entweder in den neuen Gemeinden aufgehen oder auf die Einwohnerzahl bezogene Regelungen kennen.

Der Abwasserverband Glarnerland beschloss eine solche Statutenanpassung, um die Kräfteverhältnisse innerhalb des Verbandes auch nach der Gemeindestruktureform abbilden zu können. Das Gesuch um Genehmigung dieser Änderung gab Anlass, das kantonale Recht zu überprüfen. Für Statutenänderungen verlangt die Kantonsverfassung Zustimmung aller beteiligten Gemeinden, also Einstimmigkeit (Art. 116 Abs. 2 KV). Dies kann bei grösseren, namentlich interkantonalen Verbänden das Funktionieren verunmöglichen. So könnte eine einzige Gemeinde mit Zustimmungsverweigerung notwendige Statutenanpassungen gegen den Willen aller anderen Mitgliedgemeinden blockieren (z. B. Zweckverband für die Kehrlichtbeseitigung im Linthgebiet mit 54 Mitgliedgemeinden).

Dieser Problematik waren sich verschiedene Zweckverbände bewusst. Sie führten das Mehrheitsprinzip in unterschiedlichen Ausgestaltungen ein, was dem verfassungsmässigen Einstimmigkeitsprinzip widerspricht. Daher ist ein Vorbehalt zu Gunsten interkantonomer Verbände in die Verfassungsnorm aufzunehmen. Für innerkantonale Verbände bedarf es dessen nicht; unter der neuen Struktur wäre eine Abweichung von diesem Prinzip zudem kaum zu rechtfertigen.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Kantonsverfassung entspricht den Intentionen der Landsgemeinde: Das Gemeindegesetz (Art. 121) wiederholt zwar das Einstimmigkeitsprinzip zumindest in Bezug auf den Gründungsvertrag und den Genehmigungsvorbehalt für das Organisationsstatut. Es bestimmt aber weiter, dass der Regierungsrat bei interkantonomer Zweckverbänden Abweichungen vom Gesetz genehmigen kann, «sofern die Grundsätze des kantonalen Rechts eingehalten sind». Da jedoch das Einstimmigkeitsprinzip in der Verfassung verankert ist, genügt die auf das Gemeindegesetz beschränkte Ausnahmeregelung nicht. Die Kantonsverfassung hat dies mit einem ergänzenden Satz ebenfalls ausdrücklich zu erlauben (Art. 116 Abs. 2 zweiter Satz): «Bei interkantonomer Zweckverbänden kann der Regierungsrat die Genehmigung auch dann erteilen, wenn Änderungen von Gründungsvertrag und Organisationsstatut durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen sind.»

## 2. Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat war die Änderung unbestritten; zuhanden der zweiten Lesung wurde einzig der Bericht verdeutlicht. Für Gründungsvertrag und Organisationsstatut ist innerkantonale nach wie vor Einstimmigkeit notwendig. Die Ergänzung gilt nur für Änderungen im interkantonomem Verhältnis.

## 3. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgende Änderung der Kantonsverfassung anzunehmen:*

### **Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2010)

#### **I.**

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 116 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Gründungsvertrag und das Organisationsstatut sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates. Bei interkantonomer Zweckverbänden kann der Regierungsrat die Genehmigung auch dann erteilen, wenn Änderungen von Gründungsvertrag und Organisationsstatut durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen sind.

#### **II.**

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.